



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bendorf

Festsetzung der Grundsteuer „A“ und „B“, des Landwirtschaftskammerbeitrages, der Kirchensteuer „B“ und der Hundesteuer 2022

Da sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 keine Änderungen der Hebesätze für die Grundsteuer „A“ und „B“ sowie für die Kirchensteuer „B“ ergeben haben, wurde auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden „A“ und „B“ (incl. der etwaigen Festsetzungen zur Kirchensteuer „B“ und den Landwirtschaftskammerbeitrag) in diesen Fällen für das Jahr 2022 verzichtet.

Ebenso wurde auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden verzichtet, da sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderung in den Steuersätzen ergeben hat.

Die Grundsteuer „A“ und „B“, die Kirchensteuer „B“ und die Hundesteuer werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 bzw. § 3 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Beitrags- und Steuerhöhe ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Bescheid.

Die Grundsteuer „A“ und „B“ (incl. Kirchensteuer „B“ und Landwirtschaftskammerbeitrag) werden bei einem Betrag bis zu 15 € am 15.02., bei einem Betrag bis zu 30 € je zur Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15.02. und am 15.08. und bei einem Betrag von über 30 € zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Hundesteuer ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes bzw. § 7 Abs. 4 der Hundesteuersatzung der Stadt Bendorf Gebrauch gemacht haben, werden die Grundsteuer „A“ und „B“ (incl. evtl. Kirchensteuer „B“ und den Landwirtschaftskammerbeitrag), sowie die Hundesteuer in einem Betrag am 01.07. fällig.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (z.B. Änderung Messbeträge, Steuersätze, Hundean- oder -abmeldungen) eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift (Rathaus Gebäude III, Untere Rheinau 60, 56170 Bendorf) bei der Stadtverwaltung Bendorf, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [STV-Bendorf@poststelle.rlp.de](mailto:STV-Bendorf@poststelle.rlp.de) oder durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an [info@bendorf.de-mail.de](mailto:info@bendorf.de-mail.de) einzulegen. Der Widerspruch kann auch innerhalb der Frist schriftlich bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Kreisrechtsausschuss-, Postfach 200951, 56009 Koblenz, oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz (Kreisverwaltung) eingelegt werden.

Bendorf/Rhein, den 12. Januar 2022  
Stadt Bendorf/Rhein  
gez. *Mohr*  
Bürgermeister